

21.09.90

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Elftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 11/7818 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

- Drucksache 11/7426 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.10.90

Initiativgesetz des Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Elftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210, 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ und die Zahl „4 610,50“ durch die Zahl „4 832“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 274“ durch die Zahl „5 443“ ersetzt.

3. In § 30 Satz 1 wird der Termin „31. Mai“ durch den Termin „30. September“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Elften Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.